



Mitteilung Nr. 43/2008 (CERD)

Verallgemeinernder Vorwurf an Somalier im Radio

Beschwerde

Betroffener Staat:

- Dänemark

Verletzung von:

- Art. 2 Abs. 1 Bst. d ICERD
- Art. 4 ICERD
- Art. 6 ICERD

Regeste

Die Aussage einer Parlamentsabgeordneten im Radio, die Mehrheit der Somalier würde ihre Töchter beschneiden, ist laut Ausschuss verallgemeinernd und rassistisch.

Sachverhalt / Prozessgeschichte

Ein Radiosender übertrug ein Interview mit zwei Parlamentsabgeordneten der Partei X. über ein gesetzliches Verbot von Genitalverstümmelung an Frauen. Frau A. äusserte sich wie folgt: „Warum sollte die Dänisch-Somalische Gemeinschaft Einfluss auf die Gesetzgebung bezüglich eines Deliktes haben, das mehrheitlich von Somalier begangen wird? [...] Das ist wie wenn man Pädophile fragen würde, ob sie einem Verbot von Sex mit Kindern zustimmen würden oder einen Vergewaltiger, ob er damit einverstanden sei, dass die Strafe bei Vergewaltigung erhöht wird“. Herr B. stimmte dieser Aussage zu.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass diese Vorwürfe falsch seien, denn es gäbe keine Beweise dafür, dass Somalier in Dänemark ihre Töchter beschneiden würden. Ausserdem sei der Vergleich mit Pädophilen und Vergewaltigern sehr beleidigend. Die regionale Staatsanwaltschaft wies die Beschwerde mit der Begründung ab, die Äusserungen seien in einer politischen Debatte gemacht worden.

Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, dass die fraglichen Vorwürfe Hass gegen Somalier schüren würden, und der Staat seiner Pflicht nicht nachgekommen sei, Somalier gegen Hassreden zu schützen.

Stellungnahmen des Ausschusses

Zur Zulässigkeit der Mitteilung

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass alle internen Instanzen erschöpft seien, denn der Generalstaatsanwalt habe festgehalten, dass seine Entscheide endgültig seien und nicht weitergezogen werden könnten. Die Mitteilung ist insoweit zulässig, als sie die Pflichtverletzung des Staates betrifft, die Sache vollumfänglich zu untersuchen.

Zur Begründetheit der Mitteilung

Der Ausschuss muss beurteilen, ob der Staat seine positive Pflicht verletzt hat, effektive Massnahmen gegen Rassendiskriminierung zu treffen. Strafgesetze und andere Gesetze, die Rassendiskriminierung verbieten, müssten effektiv durchgesetzt werden.

Der Staat ist der Ansicht, die Aussagen hätten nicht die Grenzen der weitgehenden Meinungsäusserungsfreiheit überschritten, die Politiker geniessen.

Vorneweg macht der Ausschuss klar, dass er Genitalverstümmelung an Frauen aufs schärfste verurteile. Aber die Aussage, die meisten Somalier (basierend auf deren ethischen und nationalen Herkunft) würden dies praktizieren, sei negativ

verallgemeinernd. Der Umstand, dass diese Äusserungen in einem politischen Kontext gemacht worden seien, ändere nichts an der Untersuchungspflicht des Staates.

Zusammenfassend stellte der Ausschuss eine Verletzung der Artikel 2 § 1d, 4 und 6 der Konvention fest.

Entscheid

Laut Ausschuss liegt eine Verletzung der Artikel 2 § 1d, 4 und 6 der Konvention vor. Er empfiehlt dem Staat, der Beschwerdeführerin eine angemessene Genugtuung zuzusprechen. Ausserdem seien ähnliche zukünftige Verletzungen zu verhindern. Zu diesem Zweck sei der vorliegende Entscheid den Staatsanwaltschaften und weiteren Rechtsprechungsorganen mitzuteilen.